

# RS OGH 1994/4/7 15Os40/94 (15Os41/94), 15Os33/94 (15Os34/94, 15Os35/94)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.04.1994

## Norm

StPO §290 Abs1

## Rechtssatz

Das Gesetz stellt durch das Klammerzitat "(§ 281 Abs 1 Z 9 bis 11)" und den Hinweis auf einen solcherart "in Frage kommenden Nichtigkeitsgrund" in § 290 Abs 1 StPO klar, daß ausschließlich materiellrechtliche Nichtigkeiten der genannten Art Gegenstand einer amtswegigen Maßnahme nach dieser Gesetzesstelle sein können, mithin nur Benachteiligungen eines Angeklagten im Ausspruch über die Schuld oder über die Strafe aufgegriffen werden können (St 30/105 = RZ 1960,12), nicht aber - wie hier - ein Ausspruch über einen Ersatzanspruch nach dem StEG, der nach der Gestaltung der Rechtslage denknotwendigerweise von keiner der in § 281 Abs 1 Z 9 bis 11 StPO bezeichneten Nichtigkeiten betroffen sein kann.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 40/94

Entscheidungstext OGH 07.04.1994 15 Os 40/94

- 15 Os 33/94

Entscheidungstext OGH 05.05.1994 15 Os 33/94

Vgl auch; nur: Das Gesetz stellt durch das Klammerzitat "(§ 281 Abs 1 Z 9 bis 11)" und den Hinweis auf einen solcherart "in Frage kommenden Nichtigkeitsgrund" in § 290 Abs 1 StPO klar, daß ausschließlich materiellrechtliche Nichtigkeiten der genannten Art Gegenstand einer amtswegigen Maßnahme nach dieser Gesetzesstelle sein können. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0100176

## Dokumentnummer

JJR\_19940407\_OGH0002\_0150OS00040\_9400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)